

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Geschichte des Ursprungs der Deutschen Fürstenwürde

Hüllmann, Karl Dietrich

Bonn, 1842

Vorbericht.

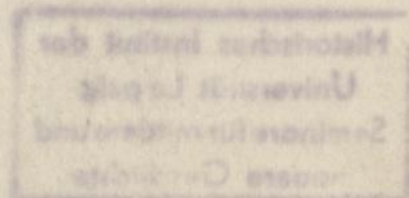
urn:nbn:de:kobv:517-vlib-143

V o r b e r i c h t.

Eine bündige Darstellung der Ursachen, durch deren Zusammenwirken die Deutschen Fürsten aus ursprünglichen Landeigenthümern und Reichsbeamten selbstständige Landesherren geworden sind, hat mir längst ein nicht überflüssiges Werk geschiene, da der merkwürdige Hergang, der das eigenthümliche Staatsleben Deutschlands im Mittelalter vor Augen stellt, in den Schriften über die Verfassungsgeschichte nicht im Zusammenhange entwickelt wird. Worauf es bei der Bearbeitung eines solchen Gegenstandes hauptsächlich ankommt, das sind bekanntlich die Quellen und Hülfsmittel. Obgleich unentbehrlich, nehmen doch die Geschichtschreiber jener Zeit bei weitem nicht die erste Stelle ein. Als Geistliche, von denen manche in wichtigen Verbindungen

standen, und in deren Stiftern und Klöstern oft Weltliche von Bedeutung einkehrten, befanden sie sich wohl in der Lage, von den Vorgängen in der bürgerlichen Welt Kenntniß zu erlangen; sie erzählen auch meistentheils ohne absichtliche Entstellung, und tragen sogar kein Bedenken, mit treuherziger Freimüthigkeit die Blößen selbst ihrer Standesgenossen aufzudecken. Für die Einzelheiten aber der bürgerlichen Verfassung haben sie wenig oder keinen Sinn gehabt; in sie einzugehn, ist ihnen zu unwichtig vorgekommen.

Bewandert hierin, und nicht gleichgültig dagegen, waren allerdings die Verfasser der Rechtsbücher. Nicht nur aber beschränken sie sich auf das zu ihrer Zeit Bestehende, ohne zurückzugehn auf den Ursprung und die Fortbildung; sondern es fehlt ihrer Arbeit auch an urkundlicher Beglaubigung. Schriftliche grundgesetzliche Bestimmungen haben ihnen nicht vorgelegen; bloß aus dem Gedächtniß ist niedergeschrieben, was die staatsrechtlichen Verhältnisse betrifft. So genau aber konnten ihnen diese nicht bekannt seyn, wie einem erfahrenen Kanzler, der im Gefolge des



Königs auf dessen Reichsbereisungen vielerlei Staatsfachen bearbeitete und ausfertigte.

Am ergiebigsten für die Geschichte des Fürstenrechts sind unstreitig Urkunden, über deren Echtheit kein Zweifel obwaltet. Sie alle selbst nachzusehn, kann dem Leser nicht zugemuthet werden, manche dürften ihm auch nicht sogleich zu Gebote stehn; und doch wird er beurtheilen wollen, ob sie wirklich enthalten, was damit belegt werden soll. Daher hat nöthig geschienen, in den wichtigern Fällen den Kern der Urkunden, wie auch der Angaben zuverlässiger Geschichtschreiber, mit wenigen Worten anzuführen.

Eine untergeordnete, aber keineswegs gleichgültige, hier beobachtete Pflicht ist noch bemerklich zu machen: das Buch ist Deutsch geschrieben. Können viele unsrer heutigen Gelehrten der Versuchung nicht widerstehn, die Tagschriftsteller nachzuahmen, die den Hervorbringungen ihrer erwerbsamen Feder durch verrenkte Griechische, Lateinische, Französische Wörter Salz zu geben meinen, und unsere edle Sprache verunreinigen, so sollten sie wenigstens, wenn sie über das

Vaterland und dessen Vorzeit schreiben, dankbar,
nur ohne Reinheitsziererei, den einheimischen
Reichthum würdigen, und nicht in die Zeit zu-
rückfallen, wo Hahn seine übrigens verdienst-
liche „Reichshistorie“ abfaßte.

Bonn, im December 1841.

H.